

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek

Vom 17. März 2003 (Stand: 25. November 2021)

Der Gemeinderat

gestützt auf § 5a des Gebührenreglementes

beschliesst:

§ 1

Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen; Eigentümerin sie kann von jedermann benutzt werden.

§ 2

Die Öffnungszeiten sind:

Öffnungszeiten

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	15.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch		13.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag		15.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr	15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 16.00 Uhr	

§ 3²

¹ Beim Einschreiben wird ein Bibliotheksausweis abgegeben. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Bibliotheksausweis kostenlos. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostet der Bibliotheksausweis Fr. 5.00 und ist unbeschränkt gültig.³ Gebühren

² Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezahlen eine Jahresgebühr von Fr. 15.00 für die Nutzung von eMedien.

³ Erwachsene bezahlen eine Jahresgebühr von Fr. 30.00. ⁴

⁴ Eine Einzelausleihe kostet Fr. 5.00. ³

⁵ Ein Ersatzausweis kostet Fr. 5.00.

¹ Gemäss Beschluss vom 24. März 2011 und 19. November 2015 des Gemeinderates

² Gemäss Beschluss vom 25. November 2021 des Gemeinderates

³ Gemäss Beschluss vom 25. Juni 2015 des Gemeinderates

⁴ Gemäss Beschluss vom 1. Dezember 2014 des Gemeinderates

⁶ Der Ausweis ist persönlich und bei jeder Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung usw. vorzuweisen. Der Verlust eines Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Adressänderungen sind der Bibliothek ebenfalls mitzuteilen.

⁷ Die Ausleihe der Medien ist unentgeltlich.

§ 4

Ausleihfristen
und Mahn-
gebühren

¹ Die generelle Ausleihfrist für DVDs beträgt zwei Wochen, für alle anderen Medien beträgt sie vier Wochen. Alle Medien können unter Vorbehalt einmal verlängert werden⁵. Telefonische Verlängerungen und Auskünfte sind nur während der Öffnungszeiten möglich.

² Bei Fristüberschreitung werden pro Fälligkeitsdatum folgende Gebühren erhoben:

- 1. Mahnung	Fr.	3.00
- 2. Mahnung	Fr.	10.00 ⁶
- 3. Mahnung	Fr.	25.00 ⁶

³ Die 2. und 3. Mahnung folgen nach je zwei weiteren Wochen.

⁴ Bleiben die Rückrufe erfolglos, so leitet die Bibliothek, unter Anrechnung der Unkosten, die ihr am zweckmässigsten erscheinenden Massnahmen ein.

⁵ Personen, deren Schulden den festgelegten maximalen Betrag übersteigen, werden bis zu deren Begleichung von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

§ 5

Haftung²

¹ Die Medien sind sorgfältig zu behandeln, für beschädigte oder verlorene ist Ersatz mit entsprechenden Bearbeitungskosten zu leisten. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden. Das Bibliothekspersonal ist auf vorhandene Schäden und Mängel aufmerksam zu machen.

² Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger oder elektronische Daten.²

³ Die Bibliothek übernimmt weder während des regulären Betriebs noch bei Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kinder.²

§ 6

Vormerkungen
von Medien

Medien können vorgemerkt werden:

- Kosten pro Titel	Fr.	2.00
- Interbibliothekarische Bestellung		nach Aufwand

§ 7

Internet-
benutzung

Die Internetbenutzung ist kostenlos und auf eine Stunde pro Tag und Person beschränkt.²

⁵ Gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2017 des Gemeinderates

⁶ Gemäss Beschluss vom 5. Juli 2018 des Gemeinderates

§ 8

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstösst, kann zeitweise Ausschluss oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Wettingen, 17. März 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Karl Meier

www.wettingen.ch/bibliothek
